

Fleisch aus Deutschland

Neil Bin Radhan

Inhaltsverzeichnis

Fleisch aus Deutschland	1
1 Anlass dieser Fatwā...	2
2 Beweislage	2
2.1 Bedeutung von „Dakāh“ (ذكاة)	2
2.2 Die Bedingungen für Dakāh	3
3 Resümee	4
4 Einwände und ihre Widerlegungen	5
4.1 Die 'Āyah Mā'idah 5:5	5
4.2 Der 'Iğmā' إجماع, dass die Tasmiyah beim Volk der Schrift keine Bedingung sei	7
4.3 Der Ḥadīṭ von 'Ā'īshah عائشة رضي الله عنها	7
4.4 Grundsätzlich ist doch alles Weltliche ḥalāl	9
4.5 Davon ausgehen, dass Allāhs Name erwähnt wurde	9

Mit dem Namen Allāhs, des Gnadenvollen, des Gnädigen! Allāhs Segen und Heil seien auf unserem Propheten Muḥammad ﷺ!

1 Anlass dieser Fatwā...

ist die andauernde Diskussion unter den muslimischen Geschwistern, ob man als Muslim in Deutschland ohne weiteres, Fleisch bei Metzgern, in Supermärkten u. ä. kaufen darf, auch wenn nicht nachgewiesen wird, dass es die Ḥalāl-Bedingungen erfüllt.

Manche Muslime erlauben solches Fleisch zu verzehren und werfen mit Ḥadīten und Grundregeln durch die Gegend, ohne diese wirklich zu verstehen, oder sie berufen sich auf Fatāwā (فتاوى, rel. Rechtsgutachten), die mit der hiesigen Situation nichts zu tun haben, und andere verbieten es.

2 Beweislage

2.1 Bedeutung von „Ḍakāh“ (ذكاة)

Unter „Ḍakāh“ versteht man sprachlich gesehen „Gutes“. Man verwendet den Begriff auch für „Schärfe (Ḥiddah حدة)“ und „Scharfsinn“ (arab. Farāsah فراسة), weswegen dieser Begriff auch für das Schlachten verwendet wird, bei dem nämlich scharfe Gegenstände verwendet werden.

Unter „Ḍakāh“ versteht man, religiös gesehen, die Schlachtung bestimmter Landtiere auf bestimmte Art und Weise. (aus „Fiqh Band über Nahrung“, noch nicht gedruckt)

Zunächst einmal gilt es festzuhalten, dass jedes Tier, das durch Ḍakāh zum Verzehr ḥalāl حلال wird, wie z. B. Kühe, Schafe und Hühner, vorher zum Verzehr grundsätzlich ḥarām حرام ist, es sei denn die entsprechenden Bedingungen für Ḍakāh sind erfüllt. Im Folgenden soll auf diese Bedingungen hingewiesen werden, ohne diese ausführlich zu erörtern, denn dies würde den Rahman der Fatwā sprengen:

2.2 Die Bedingungen für Dakāh

1) 'Ahliyyah (أهلية, Rechtsfähigkeit)

Dazu gehört in Bezug auf das Schächten, dass der Schächter Muslim, Christ oder Jude ist, denn Allāh erlaubte uns zusätzlich die Speise des Volkes der Schrift:

{وَطَعَامَ الَّذِينَ أُوتُوا الْكِتَابَ حَلًّا لَكُمْ}

**„Und die Speise derjenigen, denen die Schrift gegeben wurde, ist euch erlaubt.“
(5:5)**

Alle anderen Andersgläubigen, wie die Rāfiḍīten (رافضة), Zwölferimamiten (الإمامية), Dschafariten (جعفرية), 'Aḥmadiyyah (أحمدية) (= Qādyāniyyah (القاديانية), Buddhisten (بوذية), oder Menschen, die gar nicht an Gott glauben (Atheisten (ملاحدة) – das von ihnen geschlachtete Tier ist in jedem Fall ḥarām.

Bei einem Muslim gehen wir davon aus, dass er seine Religion hinsichtlich der fünf Säulen praktiziert. Ansonsten ist die 'Ahliyyah bei Personen, die sich nur zum 'Islām bekennen, ihre Religion aber nicht praktiziert, nicht erfüllt.

2) Werkzeug

Das zum Schlachten verwendete Werkzeug muss ein scharfer Gegenstand sein, denn der Gesandte Allāhs ﷺ sagte:

مَا أَنَهَرَ الدَّمَ وَذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ فَكُلُوا

„Alles, was das Blut zum Fließen bringt, und worüber Allāhs Name erwähnt wurde, dürft ihr essen!“ (Alle sechs)

3) Durchtrennung von Kehle, Speiseröhre und den beiden Halsadern.

Wenn alle vier durchtrennt werden, ist es bei allen Gelehrten einwandfrei, andere erlauben auch nur einen Teil dieser vier.

4) Tasmiyah (تسمية (den Namen Allāhs erwähnen) beim Schlachten Allāh sagte:

{وَلَا تَأْكُلُوا مِمَّا لَمْ يُذْكَرِ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ وَإِنَّهُ لَفِسْقٌ}

„Und esst nicht von dem, worüber der Name Allahs nicht ausgesprochen worden ist. Das ist wahrlich Frevel.“ (6:121)

In der Sunnah heißt es im Ḥadīṭ von ‘Adiyy Ibn Ḥātim رضي الله عنه:

إِذَا سَمَّيْتَ فَكُلْ وَإِلَّا فَلَا

„Wenn du den Namen (Allāhs) erwähnt hast, dann iss (ruhig davon), ansonsten nicht.“ (Buḥārīyy, Muslim. Wortlaut aus ‘Abū Dāwūd)

Die Fallunterscheidung, ob man die Tasmiyah absichtlich oder aus Versehen weggelassen hat, erübrigt sich, da das Vergessen ein Einzelfall ist und grundsätzlich Allāhs Name absichtlich erwähnt oder weggelassen wird. Folglich sind die meisten Gelehrten der Ansicht, dass die Tasmiyah bei muslimischen Schächtern Voraussetzung ist. Wenn diese Bedingung bei Muslimen gestellt wird, soll sie dann etwa bei Nichtmuslimen entfallen, wie nach manchen Gelehrten, wie Ibn al-‘Arabiyy?!

Aus diesen vier Bedingungen schlussfolgern wir: Sollte eine dieser Bedingungen nicht erfüllt sein, ist das Fleisch zum Verzehr ḥarām.

3 Resümee

Auf Deutschland bezogen können wir davon ausgehen, dass zumindest die vierte Bedingung nicht erfüllt ist, wenn ein Durchschnittsdeutscher ein Tier schlachtet. Wir können davon ausgehen, dass er beim Schlachten weder „im Namen Allāhs“ (بِسْمِ اللَّهِ), „im Namen Gottes“, „mit dem Namen Allāh“ o. ä. spricht. Weder fordert dies der Gesetzgeber noch ist dies gang und gebe. Und sollten Schächter dies vereinzelt tun, kann man dies nicht auf alle anderen verallgemeinern.

Es sei darauf hingewiesen, dass in dieser Fatwā فتوى nicht auf alle anderen Bedingungen eingegangen und inwiefern sie erfüllt wurden oder nicht. Auch wurden Methoden der Betäubung, wie etwa Stromschläge, Gas oder Bolzen nicht untersucht.

4 Einwände und ihre Widerlegungen

4.1 Die 'Āyah Mā'idah 5:5

Einwand: Allāh sagte doch:

{وَطَعَامُ الَّذِينَ أُوتُوا الْكِتَابَ حَلٌّ لَكُمْ}

*„Und die Speise derjenigen, denen die Schrift gegeben wurde, ist euch erlaubt.“
(5:5)*

Daraus ergibt sich, dass man das von Juden und Christen geopfert Fleisch essen darf, denn mit Speise ist das von ihnen geschächtete Fleisch gemeint, und Allāh hat in dieser 'Āyah außer dem Glauben des Schächters keine weitere Bedingungen gestellt.

Widerlegung:

Erstens: Auch wenn in dieser 'Āyah keine weiteren Bedingungen gestellt werden, bedeutet das nicht, dass nicht an anderer Stelle weitere Bedingungen gestellt werden. Und es gilt alle Überlieferungen in Bezug auf ein zu untersuchendes Thema zu betrachten und nicht nur eine einzige, um zu einem korrekten Ergebnis zu gelangen. So sagte Allāh:

{وَلَا تَأْكُلُوا مِمَّا لَمْ يُذْكَرِ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ وَإِنَّهُ لَفِسْقٌ}

„Und esst nicht von dem, worüber der Name Allahs nicht ausgesprochen worden ist. Das ist wahrlich Frevel.“ (6:121)

In dieser 'Āyah hat Allāh keinen Unterschied zwischen einem Muslim, Juden, Christen oder anderen Menschen gemacht. Wenn Allāhs Name nicht erwähnt wurde, ist das Fleisch gemäß dieser 'Āyah ḥarām.

Zweitens: In Bezug auf einen Juden und Christen keine Bedingungen zu stellen und sich mit seiner Religion als Schächter zu begnügen würde bedeuten, dass man beim Thema „Schächten“ einem Juden und Christen einen Vorzug gegenüber einem Muslim gibt, denn einem Muslim stellt man Bedingungen, einem Juden und Christen hingegen nicht!

Drittens: Der Grund, warum Allāh uns das von Juden und Christen geschlachtete Tier erlaubt ist, liegt ja gerade an zweierlei: zum einen, weil sie eine Religion haben, die ursprünglich von Gott stammt, zum anderen, weil sie ihre Tiere nach bestimmten Regeln opferten, d. h. auf einer Seite für Gott und niemand anderes und auf der anderen Seite nach bestimmten Regeln. Einer der stärksten Beweise dafür ist der folgende Ḥadīṭ von Rāfi' Ibn Ḥadīḡ رضي الله عنه, in dem er sagte:

أَتَيْتُ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَقُلْتُ يَا رَسُولَ اللَّهِ إِنَّا نَلْقَى الْعُدُوَّ غَدًا وَلَيْسَ مَعَنَا مَدْيُ
أَفَنْذِيحُ بِالْمَرْوَةِ وَثَبِقَةُ الْعَصَا فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أَرَأَيْتَ أَوْ أَعْجَلُ مَا أَنْهَرَ الدَّمَ
وَذَكَرَ اسْمَ اللَّهِ عَلَيْهِ فَكُلُوا مَا لَمْ يَكُنْ سِنًا أَوْ ظَفْرًا وَسَأَحَدْتَكُمْ عَنْ ذَلِكَ أَمَّا السِّنُّ فَعَظْمٌ وَأَمَّا
الظَّفْرُ فَمُدَى الْحَبَشَةِ

„Ich ging einmal zum Gesandten Allāhs ﷺ und sagte: ‚Oh Gesandter Allāhs! Morgen werden wir auf den Feind treffen und wir haben keine Messer. Dürfen wir mit einem Kiesel oder der Kante eines Stockes schlachten?‘ Da sagte der Gesandte Allāhs ﷺ, ‚Mach es schmerzlos und schnell! Alles, was das Blut zum Fließen bringt und worüber Allāhs Name erwähnt wurde, dürft ihr essen, es sei denn es handelt sich um einen Zahn oder Nagel! Und darüber werde ich euch berichten: Was den Zahn angeht, so ist er (eine Art) Knochen. Und was den Nagel angeht, so ist es die Messerart der Abessinier.‘“ (B, M, N, T, D, H)

Die Abessinier waren Christen und dennoch hat der Gesandte Allāhs ﷺ das von ihnen mit Nägeln getötete Tier nicht erlaubt. Auch wenn es hier um das Werkzeug geht, so resultiert aus diesem Ḥadīṭ eindeutig, dass es nicht nur um ihre Religion geht, und dass es nicht ausreicht zu sagen: „Der Schächter war Jude, Christ oder Muslim.“

Viertens: Wer sich an die allgemeine 'Āyah 5:5 hält, müsste auch den Verzehr von Schweinefleisch erlauben, denn dieser gehört zur Speise der Christen. Genauso wie man das Schweinefleisch aufgrund einer anderen 'Āyah ausnimmt, muss man auch die Tasmiyah تسمية aufgrund einer anderen 'Āyah als Bedingung stellen, sonst käme man in Widersprüche.

Dasselbe gilt übrigens parallel für den Wein bzw. Alkohol: Getränke werden sprachlich auch als Ṭa'ām طعام („Nahrung“) bezeichnet und

hielte man sich an die allgemeine Bedeutung der 'Āyah, müsste man auch den Alkohol des Volkes der Schrift erlauben.

4.2 Der 'Iğmā' إجماع, dass die Tasmiyah beim Volk der Schrift keine Bedingung sei

Manche wenden ein, die Gelehrten seien sich darüber einig, dass das von einem Juden oder Christen geschlachtete Tier ḥalāl sei, selbst wenn Allāhs Name nicht beim Schlachten erwähnt würde. Sie berufen sich dabei auf die Aussage von Ibn 'Abd al-Barr (gest. 463 n. H.) in al-Istidkār الاستذكار 5/250:

وَقَدْ أَجْمَعُوا فِي ذَبِيحَةِ الْكِتَابِيِّ أَنَّهَا تُؤْكَلُ وَإِنْ لَمْ يُسَمَّ اللَّهُ عَلَيْهَا إِذَا لَمْ يُسَمَّ عَلَيْهَا غَيْرَ اللَّهِ
 „Sie sind sich in Bezug auf ein geschlachtetes Tier seitens eines Kitābiyy in der Hinsicht einig, dass es verzehrt werden darf, selbst wenn Allāhs Name darüber nicht erwähnt wurde, sofern kein anderer als Allāh genannt wurde.“

Doch richtigerweise gibt es keinen 'Iğmā', denn Ibn Qudāmah ابن قدامة (gest. 620 n. H.) sagte in al-Muğnī المغني 9/402:

فَالتَّسْمِيَةُ مُشْتَرَطَةٌ فِي كُلِّ ذَابِيحٍ مَعَ الْعَمْدِ، سِوَاءَ كَانَ مُسْلِمًا أَوْ كِتَابِيًّا، فَإِنَّ تَرَكَ الْكِتَابِيُّ التَّسْمِيَةَ
 عَنْ عَمْدٍ، أَوْ ذَكَرَ اسْمَ غَيْرِ اللَّهِ، لَمْ تَحَلَّ ذَبِيحَتُهُ. رُويَ ذَلِكَ عَنْ عَلِيٍّ.
 وَبِهِ قَالَ النَّخَعِيُّ، وَالشَّافِعِيُّ، وَحَمَّادٌ، وَإِسْحَاقُ، وَأَصْحَابُ الرَّأْيِ.

„Die Tasmiyah ist somit eine Bedingung für jeden Schächter, obgleich Muslim oder Kitābiyy. Unterlässt ein Kitābiyy die Tasmiyah absichtlich oder erwähnt er den Namen eines anderen als Allāh, ist sein Schlachttier nicht ḥalāl. Dies wird über 'Aliyy عليه السلام überliefert und ist die Ansicht von an-Naḥa'iyy النخعي, aš-Šāfi'iyy الشافعي, Ḥammād حماد, 'Ishāq 'Ishāq und 'Aṣḥāb ar-Ra'ī أصحاب الرأي.“

4.3 Der Ḥadīṭ von 'Ā'iṣah عائشة رضي الله عنها

Einwand: Der folgende Ḥadīṭ weist darauf hin, dass man, wenn man nicht weiß, ob Allāhs Name beim Schlachten erwähnt wurde oder nicht, davon ausgehen darf, dass er erwähnt wurde.

عَنْ عَائِشَةَ أَنَّهُمْ قَالُوا
يَا رَسُولَ اللَّهِ إِنَّ قَوْمًا حَدِيثُوا عَهْدَ بِالْجَاهِلِيَّةِ يَأْتُونَ بِالْحَمَانِ لَا نَدْرِي أَذَكَرُوا اسْمَ اللَّهِ عَلَيْهَا أَمْ لَمْ
يَذَكَرُوا أَفَأَكُلُ مِنْهَا فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ سَمُوا اللَّهَ وَكَلُوا

'Ā'ishah sagte: „(Manche Leute) sagten: ‚Oh Gesandter Allāhs! Leute, die erst vor Kurzem in den 'Islām eingetreten sind, bringen uns Fleisch, von dem wir nicht wissen, ob sie Allāhs Namen darüber erwähnt haben oder nicht. Sollen wir davon essen?‘ Da sagte der Gesandte Allāhs ﷺ: ‚Erwähnt Allāh(s Namen) und esst!‘“ (Buḥārīyy, Nasā'īyy, Ibn Māğah. Wortlaut aus 'Abū Dāwūd)

Zudem ist dieser Ḥadīṭ ein Hinweis darauf, dass die Erwähnung des Namen Allāhs auch beim Essn nachträglich ausreicht.

Widerlegung:

Erstens: Der Ḥadīṭ handelt von Muslimen und nicht vom Volk der Schrift und folglich lässt er sich in zweierlei Hinsicht nicht auf unsere Situation in Deutschland übertragen. Zur Verdeutlichung:

Wie aus anderen Versionen des Ḥadīṭes, z. B. in Ṣaḥīḥ al-Buḥārīyy صحيح البخاري, hervorgeht, waren die besagten Muslime zuvor Götzendiener. Mit anderen Worten: Wenn sie schlachteten, schlachteten sie im Namen Allāhs und ihrer anderer Götter, wie es unter den damaligen Götzendiener gang und gebe war. Nun, nachdem sie den 'Islām angenommen haben, zweifelten die Ṣaḥābah صحابة, ob sie Allāhs Namen erwähnt haben oder nicht. Selbstverständlich kann man davon ausgehen, dass jene Muslime nach der Annahme des 'Islām keine Götzen neben Allāh mehr erwähnten, sondern nur noch Allāh alleine. Dementsprechend war auch die Antwort des Gesandten Allāhs ﷺ.

Zweitens: Die Aussage des Propheten ﷺ „Erwähnt Allāh(s Namen) und esst!“ bezieht sich auf die Erwähnung Allāhs vor dem Essen allgemein, indem man „Bismillāh بِسْمِ اللَّهِ“ sagt und dann anfängt zu essen und hat nichts mit der Tasmiyah beim Schlachten zu tun, wie 'Imām as-Suyūṭīyy السيوطي in seiner Erläuterung zu Sunan Ibn Māğah سنن ابن ماجه sagte und an-Nawawīyy النووي in seiner Erläuterung zu Ṣaḥīḥ Muslim.

4.4 Grundsätzlich ist doch alles Weltliche ḥalāl

Einwand: Wir haben doch gelernt, dass im Bereich der 'Ibādah (Gottesdienste) gilt: „Alle Formen der Annäherungen an Allāh sind ḥarām, es sei denn sie sind uns überliefert worden, wie das Ṣalāh صلاة.“ Bei weltlichen Dingen gilt doch, dass alles grundsätzlich ḥalāl ist, es sei denn es wurde uns verboten, denn Allāh sagte:

{وَسَخَّرَ لَكُمْ مَّا فِي السَّمَاوَاتِ وَمَا فِي الْأَرْضِ جَمِيعًا مِنْهُ}

„Und Er hat euch alles, was in den Himmeln und was auf der Erde ist, dienstbar gemacht, alles von Sich aus.“ (45:13)

Widerlegung: Diese Regel ist zwar richtig, aber nicht bedingungslos.

Das soll an an einem einfachen Beispiel dargelegt werden: Frauen zu heiraten ist grundsätzlich ḥalāl. Aber bedeutet dies, dass man jede Frau ohne Bedingung heiraten darf?! Sicherlich nicht, denn sie darf nicht schon verheiratet sein, man darf für sie kein Maḥram مَحْرَم sein u. v. m.

Folglich gilt für das Fleisch von Tieren: Man darf das Fleisch jeden Tieres essen, sofern es nicht verboten wurde, und sollte es ein Tier sein, das geschlachtet wird, muss man die Dakāh-Bedingungen erfüllen.

4.5 Davon ausgehen, dass Allāhs Name erwähnt wurde

Wir haben vier Fälle:

Fall 1: Wir wissen, dass Allāhs Name nicht erwähnt wurde.

Fall 2: Allāhs Name wurde eher nicht erwähnt.

Fall 3: Allāhs Name wurde zu 50% erwähnt.

Fall 4: Wir sind davon überzeugt, dass Allāhs Name erwähnt wurde.

Fall 5: Wir wissen, dass Allāhs erwähnt wurde.

Die Fälle 1 und 5 entfallen, weil wir nicht bei der Schlachtung dabei sind und auch niemanden kennen, der dabei ist.

Der Fall 4 ist unwahrscheinlich, denn damit dieser zutrifft, müsste es meistens der Fall sein, dass die Schächter Allāhs Name erwähnen.

Folglich bleiben noch die Fälle 2 und 3 übrig.

Für Fall 3 haben wir einen expliziten Ḥadīṭ: 'Adiyy Ibn Ḥātim ﷺ fragte den Gesandten Allāhs ﷺ über das Fleisch von Tieren, die von seinem Jagdhund erledigt wurden, da antwortete er ﷺ:

إِذَا سَمَّيْتَ فَكُلْ وَإِلَّا فَلَا تَأْكُلْ وَإِنْ أَكَلَ مِنْهُ فَلَا تَأْكُلْ فَإِنَّمَا أَمْسَكَ لِنَفْسِهِ

„Wenn du (Allāhs) Name erwähnt hast, dann darfst du davon essen, ansonsten nicht. Und wenn er davon gefressen hat, dann iss nicht davon, denn in diesem Fall hat er es für sich selbst gefasst.“

Danach fragte 'Adiyy ﷺ weiter:

أُرْسِلُ كَلْبِي فَأَجِدُ عَلَيْهِ كَلْبًا آخَرَ فَقَالَ لَا تَأْكُلْ لِأَنَّكَ إِنَّمَا سَمَّيْتَ عَلَى كَلْبِكَ

„Was ist, wenn ich meinen Hund losschicke, danach aber einen anderen dort vorfinde?“ Er antwortete: „Dann darfst du nicht davon essen, denn du hast (Allāhs) Namen nur für deinen Hund erwähnt.“ (Alle sechs)

D. h. die Beute wurde zu 50% von seinem und zu 50% vom fremden Hund erledigt und dennoch verbot ihm der Prophet ﷺ das Fleisch, denn eine Regel lautet: „Zweifel an einer Ruḥṣah رخصة zwingen einen, zum Ursprung zurückzukehren“ (aṣ-Ṣakku fir-Ruḥaṣi yūğibur-Ruğū'a 'ilal-'Aṣl الشك في الرخص يوجب الرجوع إلى الأصل). Eine Ruḥṣah ist eine Erlaubnis.

Zurück zu unseren 5 Fällen: Wenn schon der Fall 3 nicht erlaubt ist, dann der Fall 2 erst recht nicht und letzterer ist unsere Situation in Deutschland.

Möge Allāh nur Ḥalāl-Nahrung in unsere Körper gelangen lassen und uns vergeben, was wir an Verbotenem zu uns genommen haben, nehmen und nehmen werden.

Geschrieben von: Neil Bin Radhan, 26.08.2015